

## Anhang zu den Wettkampfbestimmungen für Schwimmen

### **Freiwasser**

#### *Begriffsbestimmungen*

- 1) Unter Freiwasserschwimmen werden alle Wettkämpfe verstanden, die im Freien in natürlichen Gewässern wie Flüsse, Seen und Kanäle ausgetragen werden ausgenommen 10km-Bewerbe..
  
- 2) Marathonschwimmen sind Wettkämpfe im Freien in natürlichen Gewässern mit Wettkampfstrecken in der Länge von 10 Kilometern.
  
- 3) Teilnehmer an Freiwasserwettkämpfen müssen im Kalenderjahr des Wettkampfs das 15. Lebensjahr vollenden..
  
- 4) Es gelten die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des OSV.

#### *Wettkampffarten*

- 1) Bei nationalen und internationalen Wettkämpfen richtet sich die Streckenlänge nach den jeweiligen örtlich vorgefundenen Verhältnissen.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- 3) Österr. Staatsmeisterschaften und Landesmeisterschaften im Freiwasserschwimmen dürfen mit Beteiligung ausländischer Schwimmer durchgeführt werden. Zu diesem Falle sind sie als „Internationale Österr. Staatsmeisterschaften“ oder „Internationale Landesmeisterschaften von ...“ auszuschreiben.
  
  
- 4) In Ausschreibungen von Freiwasserveranstaltungen kann verlangt werden, dass die Teilnehmer mit den Meldungen einen Nachweis über die frühere Teilnahme an Wettbewerben im Langstreckenschwimmen vorlegen.

#### *Altersklassen*

Für Wettbewerbe im Langstreckenschwimmen und/oder Marathonschwimmen sind folgende Altersklassen zu bilden:

Jugendklasse	15 - 16 Jahre
Juniorenklasse	17 – 18 Jahre
Allgemeine Klasse:	17 Jahre und älter
Mastersklassen	25 – 29,30-34, ...sowie Prämasters 20 - 24

Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres, in dem das festgesetzte Alter vollendet wird.

### *Start*

- 1) Alle Freiwasserwettkämpfe sind von einer Plattform aus oder aus der Wasserlage mit ausreichend tiefem Wasser zu starten.
- 2) Vor dem Start sind die Schwimmer in angemessenen Zeitintervallen durch akustische Signale über die Zeit bis zum Start zu unterrichten. In den letzten fünf Minuten vor dem Start wird jede verbleibende Minute angezeigt.
- 3) Die Schwimmer haben ihre Startpositionen spätestens eine Minute vor dem Startsignal so einzunehmen, wie die Auslosung dies ergeben hat: der Schwimmer mit der niedrigsten Nummer auf der linken, der mit der höchsten auf der rechten Seite.
- 4) Wenn die Anzahl der Meldungen es erfordert, sind getrennte Startgruppen für Herren und Damen zu bilden. Die Herrenwettkämpfe sind vor den Damenwettkämpfen zu starten, es sei denn, eine Einteilung in Leistungsgruppen oder nach Zeitlimit läßt eine andere Startfolge zweckmäßiger erscheinen.
- 5) Die Startlinie muss klar gezeichnet sein, entweder durch eine Vorrichtung über den Köpfen der Schwimmer oder durch eine Startleine.
- 6) Der Schiedsrichter muss mit einer nach oben gehaltenen Flagge und kurzen Pfiffen ankündigen, dass der Start bevorsteht. Indem er mit der Flagge auf den Starter zeigt, deutet er an, dass sich der Wettkampf unter der Kontrolle des Starters befindet.
- 7) Das Startsignal muss sowohl hörbar als auch sichtbar mittels einer Flagge gegeben werden.
- 8) Wenn sich nach Auffassung des Schiedsrichters beim Start unfaire Vorteilmnahmen ergeben haben, ist der Start abubrechen und zu wiederholen.

9) Vor dem Start müssen die Begleitboote so positioniert werden, dass sie die Schwimmer nicht behindern. Wenn sie ihre Schwimmer aufsuchen, dürfen sie nicht das Feld der Schwimmer kreuzen.

### *Wettkampf*

1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen werden im Freistil ausgetragen.

Die Schwimmer müssen von anderen Schwimmern den soviel Abstand halten, dass diese nicht behindert werden.

2)

3) Die Schwimmrichter müssen Schwimmer, die sich durch Schrittmacherdienste oder Windschattenschwimmen einen unfairen Vorteil verschaffen, darauf hinweisen, sich fair zu verhalten.

Der erste Verstoß gegen diese Bestimmung ist durch Verwarnung (gelbe Karte), der zweite Verstoß durch Disqualifikation (rote Karte) zu ahnden.

4) Behinderung oder absichtliche Berührung eines anderen Schwimmers oder ein Zusammenstoß mit ihm führt zur Disqualifikation, wenn der Schiedsrichter dies als unsportliche Behinderung erachtet; der Verstoß kann von dem Schwimmer oder von seinem Begleitboot verursacht worden sein.

5) Begleitboote sind so zu führen, dass sie durch ihr Manövrieren andere Schwimmer nicht behindern und sich nicht vor andere Schwimmer setzen. Sie sollen nach Möglichkeit eine Position beibehalten, dass sich der Schwimmer vor dem Boot oder neben der Bootmitte befindet.

6) Das Stehen auf dem Boden während des Wettkampfes führt nicht zur Disqualifikation des Schwimmers, doch darf er weder gehen noch springen.

7) Abgesehen von der Bestimmung des vorherigen Abs. 6 darf der Schwimmer keine Unterstützung durch einen festen oder schwimmenden Gegenstand erhalten. Er darf sein Begleitboot nicht absichtlich berühren und vom Boot oder dessen Insassen nicht berührt werden.

8) |

9)

•

9) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, die die Schnelligkeit, den Auftrieb oder die Ausdauer steigern. Schwimmbrillen, Nasenklemmen, Kappen und Ohrstopfen dürfen getragen werden. Dem Schwimmer ist die Anwendung von Fett oder ähnlichen Substanzen erlaubt,

vorausgesetzt, dies geschieht nach Meinung des Schiedsrichters nicht in übertriebenem Maße.

10) Die sportliche Betreuung und die Erteilung von Anweisungen durch die Vertrauensperson des Schwimmers vom Begleitboot aus ist zulässig.

11) Bei der Nahrungsaufnahme durch den Schwimmer ist es erlaubt, von der Bestimmung des Abs. 6 Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, es wird nicht gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstoßen.

12) Als Zeitlimit für die Dauer von Wettkämpfen über 25 Kilometern (Marathonschwimmen) gilt die Zeit von zwei Stunden nachdem der erste Schwimmer seinen Wettkampf beendet hat. Für Wettkämpfe unter 25 Kilometern (Langstreckenschwimmen) ist ein Zeitlimit von einer Stunde nach dem Anschlag des ersten Schwimmers anzusetzen. Nach Ablauf dieser Zeiten kann der Schiedsrichter alle Schwimmer aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Der Schiedsrichter kann diese Verantwortlichkeit auf die Schwimmrichter delegieren. In diesem Fall muss in geeigneter Weise die genaue Zeit angezeigt werden, wenn der erste Schwimmer den Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen in gefährlichen oder schwierigen Gewässern können zusätzliche Limite- oder Zeitkontrollpunkte eingerichtet werden.

13) Alle Schwimmer müssen ihre Startnummer auf dem oberen Rücken oder auf den Oberarmen deutlich in wasserfester Tinte anzeigen. Zusätzlich kann eine nummerierte Schwimmkappe getragen werden.

14) Jedes Begleitboot muss die Startnummer des Schwimmers so anzeigen, dass sie von allen Seiten gut gesehen werden kann. Bei Wettkampfveranstaltungen mit internationaler Beteiligung muss das Begleitboot, die Nationalflagge des Landes des Schwimmers führen.

15) Ein Wettkampf wird durch Anschlag an der Anschlagtafel oder durch Überqueren der Ziellinie beendet. Die Ziellinie gilt als überquert, wenn der Kopf des Schwimmers die Ziellinie überquert hat. Der Zieleinlauf wird vom Kampfgericht festgestellt.

16) Der persönliche Begleiter des Schwimmers muss das Begleitboot so verlassen können, dass er dem Schwimmer beim Verlassen des Wassers zur Verfügung steht.

17) Schwimmer sollen beim Verlassen des Wassers nur angefasst oder behandelt werden, wenn sie deutlich anzeigen, dass sie Hilfe benötigen, oder wenn sie um Hilfe bitten.

18) Ein Mitglied des Ärzteteams sollte die Schwimmer beim Verlassen des Wassers in Augenschein nehmen. Dazu sind Stühle bereitzuhalten, auf denen die Schwimmer während der Beobachtung sitzen können.

19) Unmittelbar nach der Begutachtung des Schwimmers durch ein Mitglied des Ärzteteams soll den Schwimmern die Möglichkeit geboten werden, Erfrischungen oder wärmende Getränke zu sich zu nehmen.

### *Wettkampfprotokolle*

Über den Verlauf eines Wettkampfs im Langstrecken- und/oder Marathonschwimmen ist ein Protokoll zu führen.

### *Kampfgericht*

Das Kampfgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Schiedsrichter
- 1 bis mehrere Assistenz-Schiedsrichter
- 1 Zeitnehmerobmann
- 3 Zeitnehmer
- 1 Zielrichterobmann
- 2 Zielrichter
- 1 Sicherheitsbeauftragter
- 1 Streckenrichter
- 1 Startordner
- Wenderichter (1 an jeder richtungsändernden Stelle)
- 1 Starter
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer

1) Ein Arzt bzw. medizinischer Delegierter , ggf. mit einer ausreichenden Anzahl sanitätsdienstlicher Helfer, muss anwesend sein.

2) Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für deren Einsatz im Kampfgericht gelten die Wettkampfbestimmungen für Schwimmen des OSV.

### *Der Schiedsrichter*

- 1) Der Schiedsrichter hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er genehmigt die ihnen zugewiesenen Aufgaben und belehrt sie über alle Besonderheiten und Bestimmungen, die den Wettkampf betreffen. Er hat die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen durchzusetzen und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Wettkampferlauf zu entscheiden, die nicht in den Wettkampfbestimmungen abgedeckt sind.
- 2) Vor jedem Wettkampf führt der Schiedsrichter oder eine von ihm bestimmte Person eine Wettkampfbesprechung mit den Schwimmern und den Vereinsvertretern durch. Die Teilnahme an dieser Besprechung ist für alle aktiven Schwimmer Pflicht.
- 3) Der Schiedsrichter hat die Befugnis, jederzeit in das Wettkampfgeschehen einzugreifen um sicherzustellen, dass die Wettkampfbestimmungen beachtet werden.
- 4) Er entscheidet über alle Einsprüche, die die laufende Wettkampferveranstaltung betreffen.
- 5) Er entscheidet in allen Fällen, in denen Zielrichterentscheidungen und genommene Zeiten nicht übereinstimmen.
- 6) Durch eine hochgehaltene Flagge und kurze Pfeife zeigt der Schiedsrichter den Schwimmern an, dass der Start bevorsteht. Er gibt dem Starter den Start frei, indem er mit der Flagge auf den Starter deutet.
- 7) Bei festgestellten Regelverstößen hat er das Recht, den betroffenen Schwimmer zu disqualifizieren. Er kann den Regelverstoß selbst beobachtet haben, der Regelverstoß kann ihm aber auch von einem dafür zuständigen Kampfrichter gemeldet worden sein.

### *Der Assistenz-Schiedsrichter*

- 1) Der Assistenz-Schiedsrichter stellt sicher, dass sich alle für die Austragung des Wettkampfes erforderlichen Kampfrichter auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden. Mit Zustimmung des Schiedsrichters kann er für abwesende, handlungsunfähige oder unzulänglich arbeitende Kampfrichter Ersatz berufen und zusätzliche Kampfrichter einsetzen, wenn er dies für nötig hält.

2) Vor dem Wettkampf nimmt er alle Berichte des Startordners, des Streckenrichters und des Sicherheitsbeauftragten entgegen und unterrichtet 15 Minuten vor dem Start den Schiedsrichter über den Inhalt der Berichte.

3) Er nimmt die Auslosung der Schwimmrichter vor und ordnet diese den Begleitbooten zu.

#### *Der Starter*

1) Der Starter hat seinen Platz so zu wählen, dass er von allen Wettkampfteilnehmern gesehen und gehört werden kann.

2) Nach dem Startfreigabezeichen des Schiedsrichters hebt er eine auffallend gekennzeichnete Flagge in die senkrechte Position.

3) Er gibt ein hörbares Startsignal und senkt gleichzeitig den ausgestreckten Arm mit der Flagge.

#### *Der Zeitnehmerobmann*

1) Der Zeitnehmerobmann weist den Zeitnehmern ihre Plätze für den Start und den Zieleinlauf zu.

2) Er führt einen Uhrenvergleich durch, der es 15 Minuten vor der Startzeit allen Personen erlaubt, ihre Uhren mit den offiziellen Uhren abzugleichen.

3) Nach dem Zieleinlauf der Schwimmer sammelt er von den Zeitnehmern die Startkarten ein, kontrolliert die für jeden Schwimmer genommene Zeit und lässt sich notwendigenfalls vom Zeitnehmer die Uhr zeigen.

#### *Der Zeitnehmer*

1) Der Zeitnehmer nimmt die Zeit eines jeden ihm zugewiesenen Schwimmers. Alle verwendeten Uhren müssen vom Leitungsstab als korrekt funktionierend bestätigt worden sein.

2) Er setzt die Uhr mit dem Startzeichen in Gang und hält sie nur auf Weisung des Zeitnehmerobmannes an.

3) Sofort nach dem Zieleinlauf trägt er Zeit und Startnummer des Schwimmers auf der Startkarte ein und übergibt diese dem Zeitnehmerobmann.

**HINWEIS: Wenn eine automatische Zeitmessaanlage benutzt wird, ist dennoch auf die ergänzende Handzeitnahme wie vorstehend beschrieben, zurückzugreifen.**

### *Der Zielrichterobmann*

- 1) Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz zu.
- 2) Er sammelt nach jedem Wettkampf von den Zielrichtern die unterschriebenen Zieleinlaufzettel ein, stellt das Ergebnis der Platzierung fest und übergibt sie unverzüglich dem Schiedsrichter.

### *Der Zielrichter*

- 1) Zielrichter haben ihren Platz auf der Höhe der Ziellinie, wo sie jederzeit eine gute Sicht auf den Einlauf haben.
- 2) Der Zielrichter notiert nach jedem Zieleinlauf die Platzierung der Schwimmer

**HINWEIS:** Zielrichter dürfen im gleichen Wettkampf nicht als Zeitnehmer tätig werden.

### *Der Schwimmerichter*

Der Schwimmerichter hat seinen Platz in einem Begleitboot, das ihm unmittelbar vor dem Start zugelost wurde, so dass er jederzeit den ihm zugeteilten Schwimmer beobachten kann.

Er kontrolliert, ob die Wettkampfbestimmungen von dem ihm zugeteilten Schwimmer befolgt werden. Verstöße hält er schriftlich fest und berichtet bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.

Über den ihm zugeteilten Schwimmer führt er Aufzeichnungen über die pro Stunde zurückgelegte Strecke, Zeiten der Nahrungsaufnahme und besondere Vorkommnisse.

Der Schwimmerichter kann einen erschöpften Schwimmer zu jedem Zeitpunkt aus dem Wasser nehmen, die der Schiedsrichter anordnet.

Er stellt sicher, dass sich der ihm zugewiesene Schwimmer keinen unfairen Vorteil verschafft oder einen anderen Schwimmer unsportlich behindert. Gegebenenfalls hat er den Schwimmer aufzufordern, drei Meter Abstand von einem anderen Schwimmer zu wahren.



### *Der Wenderichter*

- 1) Der Wenderichter hat eine Position einzunehmen, von der aus er sich vergewissern kann, dass die Schwimmer alle Richtungsänderungen wie vorgeschrieben ausführen.
- 2) Er registriert alle Wendeverstöße auf einem dafür vorgesehenen Kampfrichterzettel und zeigt dem Schwimmrichter mit einem Pfiff an, wenn ein Verstoß begangen wird.
- 3) Nach Wettkampfbegabe übergibt er die unterschriebenen Kampfrichterzettel unverzüglich dem Schiedsrichter.

### *Der Sicherheitsbeauftragte*

- 1) Der Sicherheitsbeauftragte ist dem Schiedsrichter für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse vor und während des Wettkampfs verantwortlich.
- 2) Zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Streckenrichter prüft er vor Wettkampfbeginn die gesamte Wettkampfstrecke, insbesondere die Start- und Zielräume, ob sie sicher, zweckmäßig und frei von Hindernissen sind.
- 3) Er ist verantwortlich für das Vorhandensein eines ausreichend ausgestatteten Sicherheitsbootes, das die Begleitboote in deren Sicherheitsauftrag unterstützen kann.
- 4) In Zusammenarbeit mit dem Arzt berät er den Schiedsrichter, wenn ihrer Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben und gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder Bedingungen, unter denen der Wettkampf ausgetragen werden kann.

### *Der Arzt / medizinische Delegierte*

- 1) Der medizinische Delegierte ist dem Schiedsrichter verantwortlich für alle gesundheitlichen Belange, die sich auf den Wettkampf und die Schwimmer beziehen.
- 2) Vor Wettkampfbeginn unterrichtet er die ortsansässigen Ärzte/Krankenhäuser über die Art des Wettkampfes und stellt sicher, dass jeder Verletzte schnellstmöglich in eine geeignete Behandlungseinrichtung eingeliefert werden kann.

3) Der Arzt prüft, ob vor dem Wettkampf jeder Schwimmer ärztlich untersucht ist. Schwimmer, die sich an Wettkämpfen über 25 km beteiligen, müssen sich neben der Vorlage des Sportfähigkeitsattests einer sportärztlichen Untersuchung durch den Veranstaltungsarzt unterziehen. Der Arzt meldet dem Schiedsrichter alle Schwimmer, die nach seiner Meinung nicht wettkampffähig sind. Der Schiedsrichter muss jeden auf diesem Wege gemeldeten Schwimmer von der Wettkampfteilnahme ausschließen.

4) In Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten berät er den Schiedsrichter, wenn ihrer Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben.

#### *Der Streckenrichter*

1) Der Streckenrichter ist dem Schiedsrichter für die korrekte Überwachung der Wettkampfstrecke verantwortlich.

2) Er stellt sicher, dass Start- und Zielbereich korrekt gekennzeichnet sind und dass alle erforderlichen Geräte vorhanden, korrekt installiert und in betriebsfähigem, gebrauchsfähigem Zustand sind.

3) Er sorgt dafür, dass alle Wendepunkte gut sichtbar gekennzeichnet und vor Wettkampfbeginn mit Wenderichtern besetzt sind.

4) Vor Wettkampfbeginn kontrolliert der Streckenrichter zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Sicherheitsbeauftragten die Wettkampfstrecke und die Streckenmarkierung.

5) Der Streckenrichter stellt sicher, dass vor Wettkampfbeginn alle Kampfrichter die ihnen zugewiesenen Plätze eingenommen haben und berichtet darüber dem Assistenzschiedsrichter.

#### *Der Startordner*

1) Der Startordner versammelt die Schwimmer vor dem Start und bereitet sie in einer Teilnehmerbesprechung auf den Wettkampf vor. Die Teilnahme an dieser Vorbereitungsbesprechung ist für alle gemeldeten Schwimmer Pflicht. Der Startordner vergewissert sich, dass alle Schwimmer mit ihrer Wettkampfnummer korrekt gekennzeichnet sind und sich zur festgelegten Zeit vor dem Start im Bereitstellungsraum befinden.

2) Er sorgt für die Unterrichtung von Schwimmern und Kampfrichtern über die bis zum Start verbleibende Zeit (s.a. § 504 Abs. 2).

3) Er ist verantwortlich, dass die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schwimmer nach dem Start in den Zielbereich transportiert und in sicherer Verwahrung gehalten werden.

4) Er sorgt dafür, dass alle Schwimmer, die am Ziel das Wasser verlassen, eine ihrem Wohlbefinden dienende Aufnahmeeinrichtung vorfinden, sofern deren eigene Betreuer nicht rechtzeitig anwesend sind.

#### *Der Protokollführer*

Der Protokollführer notiert die Abmeldungen vor dem Wettkampf, überträgt die von den Kampfrichtern festgestellten Ergebnisse, Beanstandungen und Beobachtungen in die vom Veranstalter bereitzustellenden Formblätter und führt das Wettkampfprotokoll.

#### *Die Wettkampfstätte*

1) Die Wettkampfstrecke soll in einem Gewässer liegen, das nur in geringem Maße Strömungen ausgesetzt ist.

2) Von den örtlich zuständigen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden ist eine Bescheinigung über die Eignung der Wettkampfstrecke auszustellen. In einer allgemeinen Aussage muss sich die Bescheinigung u.a. auf die Wassereinheit und auf die physikalische Sicherheit beziehen.

3) Die Wassertiefe muss an allen Punkten der Wettkampfstrecke mindestens 1,4 Meter betragen.

4) Die Wassertemperatur muss mindestens 16° und maximal 31° C betragen, gemessen am Wettkampftage zwei Stunden vor dem Start in einer Tiefe von 40 cm. Die Messung soll in Anwesenheit einer Kommission vorgenommen werden, der der Schiedsrichter, ein Mitglied des Leitungsstabes und ein in der Mannschaftsführerbesprechung ausgewählter Trainer vertreten sind

5) Alle Wendepunkte der Strecke müssen deutlich bezeichnet sein.

6) Deutlich gekennzeichnete Boote oder Flöße oder andere geeignete Einrichtungen, die jeweils mit einem Wenderichter besetzt sind, müssen an allen Wendepunkten so stationiert sein, dass sie nicht die Sicht der Schwimmer auf die Wende versperren.

7) Alle Wendevorrichtungen und Wenderichterboote/flöße sind in ihrer Position so sicher zu verankern, dass sie nicht dem Wind oder anderer Bewegungen ausgesetzt sind.

8) Der zielnahe Bereich ist durch eine deutliche, farblich unterschiedene Markierung zu kennzeichnen. Der Bereich, der zur Zielvorrichtung führt, muss durch zwei Bojenreihen, die sich zum Ziel hin verengen, oder ähnlich geeignete Einrichtungen deutlich gekennzeichnet sein. Sicherheitsboote sind in Zielnähe im Zielraum so zu stationieren, dass garantiert ist, dass nur zugelassene Boote den Zugang zum Ziel kreuzen oder in den Zielraum einfahren.

9) Das Ziel muss klar bestimmt und durch ein senkrechtes Zeichen gekennzeichnet sein. Die Zielvorrichtung soll als senkrechte Wand mit den Mindestmaßen 120 x 80 cm ausgestaltet sein, die auf Schwimmkörpern montiert ist. Sie muss sicher an ihrem Platz befestigt sein, dass sie nicht durch Wind oder den Anschlag eines Schwimmers bewegt wird. Als Ziel gilt auch das Überqueren einer Ziellinie.

10) Zielrichter und Zeitnehmer haben ihre Plätze so zu wählen, dass sie ständig in der Lage sind, die Ziellinie zu beobachten. Der Raum, in dem sie tätig sind, ist ausschließlich für sie zu reservieren.